



# 6118/AB

vom 21.10.2015 zu 6327/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0220-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6327/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nikolaus Alm, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Notifizierung über das geplante Leistungsschutzrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Ministerialentwurf für eine Urheberrechts-Novelle 2015 auch ein Leistungsschutzrecht für Zeitungshersteller zur Diskussion gestellt, das im Begutachtungsverfahren ganz überwiegend abgelehnt wurde. Die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Argumente und die mögliche weitere Vorgangsweise werden noch im Detail geprüft.

Überdies hat die Europäische Kommission in ihrer Strategie für den digitalen Binnenmarkt einen Legislativvorschlag für eine Reform des europäischen Urheberrechts für Dezember 2015 angekündigt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Europäische Kommission darin auch dieses Themas annehmen wird.

Zu 2 und 3:

Die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Argumente und die mögliche weitere Vorgangsweise werden, wie bereits oben festgehalten, noch im Detail geprüft. Sollte ein Leistungsschutzrecht im Gesetz verankert werden, so müsste die in Aussicht genommene Regelung nach Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG der Kommission notifiziert werden. Vor Ablauf von drei Monaten könnte dann die Regelung nicht beschlossen werden; wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb dieser Frist in einer ausführlichen Stellungnahme Bedenken wegen Beeinträchtigung der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit anmelden sollte, könnte die Regelung vor Ablauf von vier Monaten nicht beschlossen werden (Art. 9 der Richtlinie 98/34/EG).

Zu 4:


Rundfunkunternehmer (dieser Begriff schließt auch „Fernsehsender“ ein) verfügen bereits über ein Leistungsschutzrecht für ihre Erzeugnisse (§ 76a UrhG).

Zu 5:

Im Bereich der Europäischen Union haben, wie in der Anfrage bereits angeführt wird, Deutschland und Spanien ähnliche Regelungen eingeführt.

Wien, 21. Oktober 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

|  |                 |  |
|--|-----------------|--|
|  | Datum/Zeit      | 2015-10-21T12:37:26+02:00  |
|  | Hinweis         | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.<br>Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.   |
|  | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> |